SATZUNG

in der Ortsgemeinde Klingenmünster über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Automaten im Ortsbereich vom ..28. März 1977.....

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S.419) in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl.S.53) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern vom 24. März 1977 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Wahrung des schutzwürdigen, historisch gewachsenen Ortsbereiches sowie zur Verhinderung von Verunstaltungen im übrigen Ortsbereich werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten in den im Geltungsbereich gemäß § 2 liegenden Straßen und Plätzen neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Zum Ortsbereich im Sinne dieser Satzung zählt:

a) der Verlauf der L 493 (innerhalb des bebauten Ortsbereiches)
b) der Verlauf der B 48 (innerhalb des bebauten Ortsbereiches)
c) sowie die Nebenstraßen der L 493 und B 48 bis zu einer Tiefe von 3o m (Ab Einmündung der L 493 und B 48)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbungen bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 79 Abs. 1 LBauO).

(2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 79 Abs. 6 LBauO).

§ 4

Genehmigung

(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 3 LBauO) und zur Abwehr von Verunstaltungen und Störungen (§ 5 LBauO) bedürfen im Geltungsbereich des § 2 dieser Satzung außer den nach der Landesbauordnung genehmigungsbedürftigen, folgende Vorhaben ebenfalls der Genehmigung:

a) anzeigebedürftige Werbeanlagen gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 17 der LBauO
   (= die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von o.8oqm),

b) genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 25 und 27 der LBauO
   (= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von o.5o qm),

c) genehmigungs- und anzeigefreie Automaten gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 29 der LBauO
   (= Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Automaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und Baulinien und Baugrenzen nicht überschritten werden).

(2) Genehmigungen werden nur widerruflich oder befristet erteilt (§ 1o7 Abs. 4 Nr. 2 LBauO).

§ 5

Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend wirken. Unzulässig sind

1. die ungeordnete Anbringung
2. die störende Häufung
3. die unharmonische Farbgebung und Darstellung
4. die Verwendung von Signalrot, Signalgrün und Signalgelb
5. die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbare Anlagen
6. die Verwendung von spiegelunterlegten Schildern.

(2) Lichtwerbung und ihre Tragkonstruktionen dürfen auch in der Tageswirkung die Fassadengestaltung und das Straßenbild nicht stören und verunstalten. Kabel und sonstige Hilfsmittel sind verdeckt anzuordnen.

(3) Werbeanlagen dürfen nur waagrecht (Flachtransparente) oder senkrecht (Fahnentransparente) an der Gebäudewand angebracht werden.
(2) Flachtransparente sind zulässig, wenn sie unmittelbar und flach an der Gebäudewand befestigt werden. Sie dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschoßes reichen. Der Abstand zwischen ihrer Oberkante und der Gehweg- oder Straßenfläche darf höchstens 4.5o m betragen. Die Schrifthöhe darf o.6o m nicht überschreiten.
(3) Fahnentransparente sind zulässig, wenn sie einschließlich der Befestigung nicht mehr als o.6o m in den Raum vor dem Gebäude hineinragen und der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Gehweg- oder Straßenfläche mindestens 4.1o m beträgt. Ihre Höhe darf 1.2o m nicht überschreiten.

§ 7

Hinweisschilder

Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung sind an Häusern und Einfriedigungen bis zu einer Größe von o.25 qm je Einzelschild und 1 qm der Gesamtbeschilderung zulässig.

§ 8

Denkmalschutz

Das Anbringen von Werbeanlagen an kunst- und baugeschichtlich wertvollen baulichen Anlagen sowie in ihrer unmittelbaren Umgebung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. In jedem Falle ist vorher die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

§ 9

Unterhalt

(1) Werbeanlagen und Automaten sind ständig instandzuhalten.
(2) Die Instandhaltung und-setzung verwitterter Werbeanlagen kann von den für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen Verantwortlichen verlangt werden (§ 24 PVG).

(3) Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten angeordnet werden.

§ 10

Wahlwerbung

Auf Wahlwerbung, die anläßlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 98 der Landesbauordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 125 der Landesbauordnung.

§ 13

Bestehende Werbeanlagen und Automaten

Werbeanlagen und Außenautomaten die vor Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden, dürfen unter Beachtung des § 9 belassen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klingenmünster, 28. März 1977

Ortsbürgermeister